

2022 **Ausgegeben zu Bonn am 26. September 2022** **Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
1. 9.2022	Erlass über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen FNA: neu: 1134-17-2	1494
8. 9.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Donauschiffahrts- polizeiverordnung FNA: 9501-57, 9501-57, 9501-45	1499
15. 9.2022	Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung FNA: 860-3-43	1507
20. 9.2022	Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 FNA: neu: 8253-1-3-34; 8253-1-3-32	1508
14. 9.2022	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesrechnungshofs in Angelegen- heiten der Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen (BRHWidVertAnO) FNA: neu: 2030-14-234	1509
12. 9.2022	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro (Goldmünze „Freiheit“) FNA: neu: 692-3-20	1510
12. 9.2022	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Gedenkmünze „1200 Jahre Kloster Corvey“) FNA: neu: 692-5-46	1511
12. 9.2022	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 50 Euro (Goldmünze „Konzertgitarre“) FNA: neu: 692-8-6	1512
16. 9.2022	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates FNA: 1102-1	1513

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1514
---	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Erlass
über die Genehmigung der Stiftung
und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen**

Vom 1. September 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ordne ich an:

Artikel 1

Ich genehmige den in der Anlage wiedergegebenen Gemeinsamen Erlass der Bundesministerin des Innern und für Heimat, der Bundesministerin der Verteidigung und des Bundesministers für Digitales und Verkehr über die Stiftung der Einsatzmedaille „Fluthilfe 2021“.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

Die Bundesministerin der Verteidigung
Christine Lambrecht

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

**Gemeinsamer Erlass
der Bundesministerin des Innern und für Heimat,
der Bundesministerin der Verteidigung
und des Bundesministers für Digitales und Verkehr
über die Stiftung der Einsatzmedaille „Fluthilfe 2021“**

Vom 3. August 2022

Artikel 1

Stiftung

Als Dank und in Anerkennung für besonders aufopferungsvolle Hilfe bei der Rettung von Menschenleben, Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Hochwasserereignisse im Juli 2021 in der Bundesrepublik Deutschland stiften die Bundesministerin des Innern und für Heimat, die Bundesministerin der Verteidigung und der Bundesminister für Digitales und Verkehr für haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerkes, Angehörige der Bundespolizei, der Bundeswehr, des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, des Bundesamtes für Güterverkehr, der Bundesanstalt für Gewässerkunde und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie für Dritte aufgrund ihrer besonderen Verdienste in der Zusammenarbeit mit den Bundeskräften die

Einsatzmedaille „Fluthilfe 2021“.

Artikel 2

Gestaltung

(1) Das Ehrenzeichen hat die Form einer runden, silberfarbenen Medaille. Auf der Vorderseite ist der Bundesadler dargestellt. Der obere Teil der Vorderseite trägt die Angabe „Fluthilfe 2021“. Auf der Rückseite ist der Umriss der Bundesrepublik Deutschland abgebildet, darin zwei von Südwest und Nordost aufeinander gerichtete Hände. Der obere Teil der Rückseite trägt die Worte „Dank und Anerkennung“, der untere Teil der Rückseite die Worte „Bundesrepublik Deutschland“. Der dunkelblaue Mittelteil des Medaillenbandes ist beidseitig von den Bundesfarben schwarz-rot-gold eingefasst.

(2) Die verkleinerte Form und der Bandsteg tragen die Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Vorderseite der Medaille.

Artikel 3

Verleihung und Trageweise

- (1) Das Ehrenzeichen verleiht
- die Bundesministerin des Innern und für Heimat an haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerkes, Angehörige der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie an

Dritte, die mit dem Technischen Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zusammengearbeitet haben,

- die Bundesministerin der Verteidigung an Angehörige der Bundeswehr, an Angehörige ausländischer Streitkräfte sowie an Dritte, die mit der Bundeswehr und den ausländischen Streitkräften zusammengearbeitet haben,
- der Bundesminister für Digitales und Verkehr an Angehörige des Bundesamtes für Güterverkehr, der Bundesanstalt für Gewässerkunde und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie an Dritte, die mit den vorgenannten Behörden zusammengearbeitet haben.

(2) Das Ehrenzeichen wird für mindestens einen ganztägigen Einsatz vor Ort, beginnend mit dem 14. Juli 2021, im Hochwasser- und Flutkatastrophengebiet in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sowie in Bayern und Sachsen verliehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.

(3) Als sichtbares Zeichen der allgemeinen Anerkennung kann das Ehrenzeichen, die Verkleinerung oder der Bandsteg an der linken Brustseite getragen werden.

(4) Die Ausgezeichneten erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin des Innern und für Heimat, der Bundesministerin der Verteidigung oder des Bundesministers für Digitales und Verkehr und dem großen Bundessiegel. Für die Verleihungsurkunde gilt das Muster der Anlage.

(5) Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

Artikel 4

Vorschlagsberechtigung

(1) Für die Angehörigen der Bundespolizei sind die Präsidenten der Bundespolizeidirektionen und der Präsident des Bundespolizeipräsidiums, für die haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerkes die Landesbeauftragten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk über den Präsidenten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, für Angehörige des Bundeskriminalamtes der Präsident des Bundeskrimi-

namantes und für Angehörige des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vorschlagsberechtigt. Die Vorschlagsberechtigung für Dritte, die mit Angehörigen oder Einsatzkräften nach Satz 1 zusammengearbeitet haben, richtet sich nach den Vorgaben des Satzes 1. Vorschläge für Dritte stimmen die Vorschlagsberechtigten untereinander ab.

(2) Für die Angehörigen der Bundeswehr sind für den Auszeichnungsvorschlag von Soldatinnen und Soldaten die nächsten Disziplinarvorgesetzten, von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vergleichbaren Vorgesetzten vorschlagsberechtigt. Die Vorschlagsberechtigung für Angehörige ausländischer Streitkräfte und für Dritte richtet sich nach den Vorgaben des Satzes 1.

(3) Für die Angehörigen des Bundesamtes für Güterverkehr ist der Präsident oder die Präsidentin des Bundesamtes für Güterverkehr, für die Angehörigen der Bundesanstalt für Gewässerkunde die Direktorin und Professorin der Bundesanstalt für Gewässerkunde und für die Angehörigen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vorschlagsberechtigt. Die Vorschlagsberechtigung für Dritte richtet sich nach den Vorgaben des Satzes 1.

(4) Die Vorschlagsberechtigten prüfen selbst, ob die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen kann wohlwollend verfahren werden.

Artikel 5

Verfahren

(1) Die Verleihungsvorschläge sind dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung (Referat P I 2 für Dritte, dem Leitungsstab Protokoll für Angehörige ausländischer Streitkräfte auf dem Dienstweg) oder dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit Angaben zu

1. Amtsbezeichnung/Dienstgrad,
 2. Name/Vorname (gegebenenfalls akademischer Grad/Titel mit Fachrichtung),
 3. Geburtsdatum/Personenkennziffer,
 4. Dienststelle/Einheit (gegebenenfalls Wohnanschrift)
- in Listenform bis spätestens 30. Juli 2023 zuzuleiten. Die Verleihungsvorschläge für Angehörige der Bundeswehr sind über das Anforderungstool Orden und Ehrenzeichen der Bundeswehr im Personalwirtschaftssystem zu stellen. Alle Vorgänge zur Verleihung des Ehrenzeichens sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verleihung wird nach Maßgabe der Listen gemäß Absatz 1 durch jeweiligen Erlass der Bundesministerin des Innern und für Heimat, der Bundesministerin der Verteidigung oder des Bundesministers für Digitales und Verkehr vollzogen.

(3) Die Namen der Ausgezeichneten werden den Vorschlagsberechtigten unter Beifügung der Ehrenzeichen und der Verleihungsurkunden mitgeteilt. Diese veranlassen die Aushändigung der Auszeichnung in würdiger Form.

Berlin, den 3. August 2022

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

Die Bundesministerin der Verteidigung
Christine Lambrecht

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland
verleihe ich

als Dank und in Anerkennung für besonders aufopferungsvolle
Hilfe bei der Rettung von Menschenleben,
Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von
Schäden anlässlich der Hochwasserereignisse

im Juli 2021

die

Einsatzmedaille „Fluthilfe 2021“

Berlin, den

Bonn, den

Bundesministerin des Innern und für Heimat/der Verteidigung/
Bundesminister für Digitales und Verkehr

Prägesiegel
(Großes Bundessiegel)

Faksimile (Unterschrift)

Fluthilfemedaille 2021

Vorderseite



Rückseite



**Erste Verordnung
zur Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung
und der Donauschiffahrtspolizeiverordnung¹**

Vom 8. September 2022

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186), § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der

Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,

- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 1, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186), § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 5 Satz 1 und § 3e Absatz 1 jeweils zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gemeinsam,

- des § 27 Absatz 1 und 2, Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1, und des § 46 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), von denen § 27 Absatz 1 durch Artikel 522 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), § 27 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), § 24 Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), § 46 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 2021) und § 46 Satz 2 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1.09 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 1.09 Nummer 4 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „in dem dort genannten Fall zu seiner Unterrichtung und der des Rudergängers“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „§§ 1.14,“ durch die Angabe „§ 1.14, §“ ersetzt und die Wörter „§ 1.17 Nummer 1 Satz 1, Nummer 3 oder 4“ werden durch die Wörter „§ 1.17 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 4“ ersetzt.
- c) Nummer 12 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 12 und 13.
- e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. entgegen § 1.17 Nummer 3, auch in Verbindung mit Nummer 5, eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4.07 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nicht sicherstellt, dass ein Fahrzeug mit einem dort genannten Gerät ausgestattet oder mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet ist,“.

b) Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 4.07 Nummer 11 Buchstabe a die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt oder“.

Artikel 2

Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011) (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1.01 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 46 wird wie folgt gefasst:

„46. „Inland AIS Gerät“:

ein Gerät im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2019/838 der Kommission vom 20. Februar 2019 über die technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 31), die in Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschiffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und genutzt wird;“.

b) Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 57 eingefügt:

„57. „ES-RIS“:

Europäischer Standard für Binnenschiffsinformationsdienste in der Ausgabe 2021/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 2. Juni 2021 (BAnz AT 01.09.2021 B4)); dabei ist unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu verstehen;“.

c) Die bisherigen Nummern 57 bis 59 werden die Nummern 58 bis 60.

2. Dem § 1.09 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein besonderer Umstand im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere der Fall, dass der Rudergänger während der Durchführung einer Prüfung an Bord eines Fahrzeuges zur Erlangung von Befähigungszeugnissen in der Binnenschiffahrt für die Dauer der Prüfung keine freie Sicht nach allen Seiten hat.“

3. In § 1.24 Nummer 1 werden die Wörter „des Zolldienstes“ durch die Wörter „der Zollverwaltung“ ersetzt.

4. In § 3.27 Satz 2 werden das Wort „Feuerlöschboot“ durch die Wörter „Fahrzeug der Feuerwehr“ und das Wort „Zollboot“ durch die Wörter „Fahrzeug der Zollverwaltung“ ersetzt.

5. § 4.07 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ein Fahrzeug, das mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein muss, muss zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät mit mindestens dem Informationsmodus nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein. Das Inland ECDIS Gerät muss zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschifffahrtskarte genutzt werden. Das Inland ECDIS Gerät und die elektronische Binnenschifffahrtskarte müssen den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2013 der Kommission vom 10. September 2013 zu den technischen Spezifikationen für das System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS) gemäß der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 28.9.2013, S. 1), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1973 (ABl. L 324 vom 19.12.2018, S. 1) geändert worden ist, entsprechen, die in Teil I „Elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem für die Binnenschifffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist. Das Inland ECDIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Ein Inland ECDIS Gerät, das den Anforderungen der am 26. September 2022 anzuwendenden Fassung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung entspricht, darf bis zum Ablauf des 19. Juni 2024 weiterhin betrieben werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für eine Fähre.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Es müssen folgende Daten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/838, die in Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschiffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist, unverzüglich nach Fahrtantritt übermittelt werden.“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/838, die in Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschiffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist;“

c) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/838, die in Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschiffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist;“

d) Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

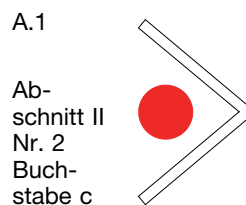
„bbb) in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall mit einem dort genannten Inland ECDIS Gerät ausgestattet ist und“.

e) Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall mit einem dort genannten Inland ECDIS Gerät ausgestattet ist und“.

6. § 6.16 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„4. Ein rotes Licht, Zeichen A.1 (Anlage 7), mit einem weißen Pfeil (Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe c der Anlage 7) zeigt an, dass die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder in die in Pfeilrichtung gelegene Nebenwasserstraße verboten ist.“



5. Ein gelbes Funkellicht (Zeichen E.12a der Anlage 7) an einer Hafenmündung oder der Mündung einer Nebenwasserstraße zeigt an, dass ein Fahrzeug ausfährt und die Einfahrt infolgedessen mit Vorsicht zu erfolgen hat. Ein Fahrzeug in der Hauptwasserstraße muss daraufhin, soweit notwendig, seinen Kurs und seine Geschwindigkeit ändern.“



7. In § 6.29 Nummer 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „Rettungs- oder Feuerlöschfahrzeug“ durch die Wörter „Rettungsfahrzeug oder ein Fahrzeug der Feuerwehr“ ersetzt.

8. § 18.27 Satz 3 wird aufgehoben.

9. In § 22.06 Nummer 1 Satz 3 werden die Buchstaben d und e wie folgt gefasst:

„d) Fahrzeuge der Feuerwehr,

e) Fahrzeuge der Zollverwaltung,“.

10. In § 22.22 Nummer 2 Satz 1 werden die Buchstaben d und e wie folgt gefasst:

„d) ein Fahrzeug der Feuerwehr,

e) ein Fahrzeug der Zollverwaltung,“.

11. In § 24.01 Nummer 3 werden die Wörter „Nordteil des Großen Peetschsees,“ gestrichen.

12. In der Anlage 3 wird die textliche Beschreibung zu Bild 56 wie folgt gefasst:

„Fahrzeug der Überwachungsbehörden, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes, Wasserrettungsfahrzeug im Rettungseinsatz“.

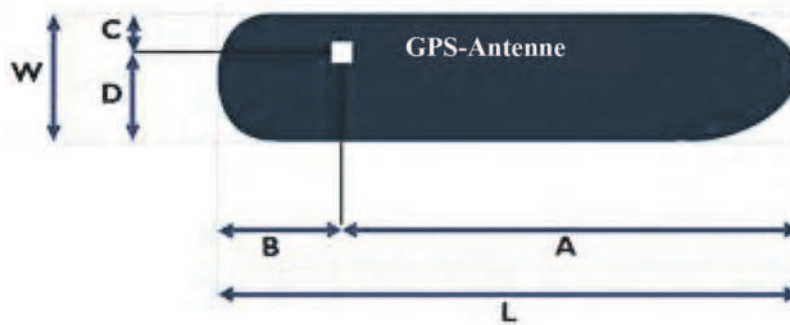
13. Anlage 9 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug

2.1 Bei Inland AIS Geräten, die vor dem 1. Dezember 2015 eingebaut wurden:

a) Für ein Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben.
Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

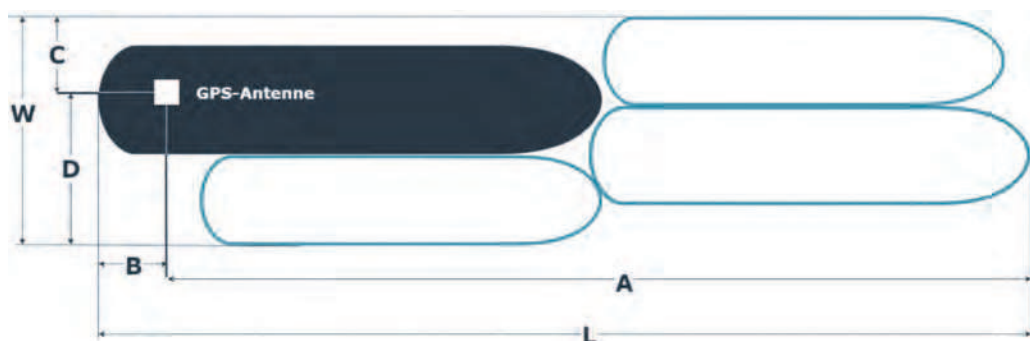


Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für ein Fahrzeug

b) Für einen Verband

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 1 m und die Werte für W und L mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

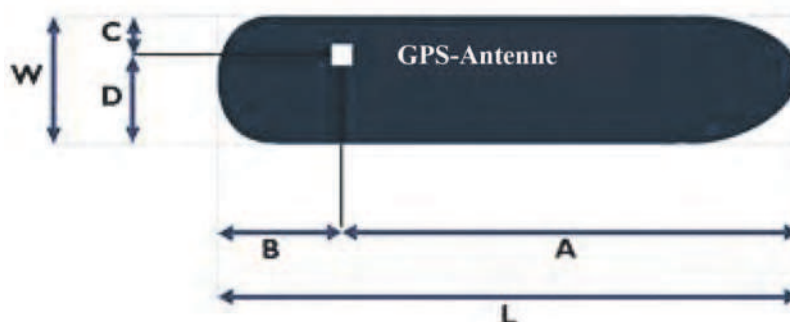


Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für einen Verband

2.2 Bei Inland AIS Geräten, die nach dem 1. Dezember 2015 eingebaut wurden:

a) Für ein Fahrzeug

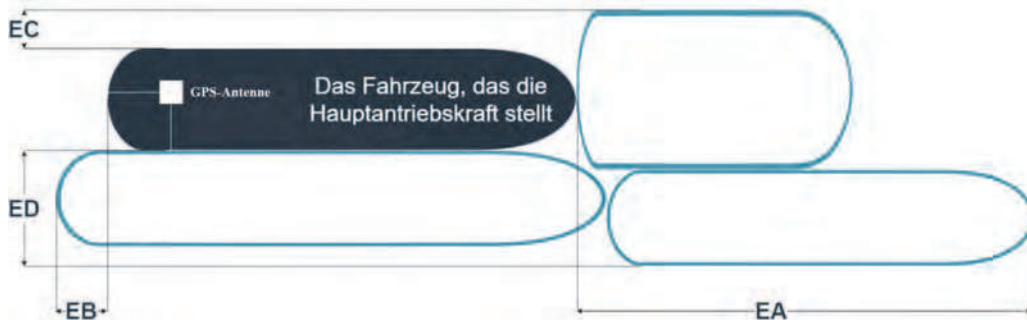
Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.
Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für ein Fahrzeug

b) Für einen Verband

Der Schiffsführer muss die Werte für EA, EB, EC und ED mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben. Das Maß EA ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den EA, EB, EC und ED Werten für einen Verband“.

Artikel 3
**Änderung der
Donauschieffahrtspolizeiverordnung**

Die Donauschieffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) das entgegen § 10.09 Nummer 3 Satz 1 nicht mit einem dort genannten Inland ECDIS Gerät ausgestattet ist,“.

- b) Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) das entgegen § 10.09 Nummer 3 Satz 1 nicht mit einem dort genannten Inland ECDIS Gerät ausgestattet ist,“.

2. Die Anlage A wird wie folgt geändert:

- a) § 10.09 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät mit mindestens dem Informationsmodus nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein. Das Inland ECDIS Gerät muss zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtkarte genutzt werden. Das Inland ECDIS Gerät und die elektronische Binnenschiffahrtkarte müssen den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2013 der Kommission vom 10. September 2013 zu den technischen Spezifikationen für das System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtkarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS) gemäß der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 28.9.2013, S. 1), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1973 (ABl. L 324 vom 19.12.2018, S. 1) geändert worden ist, entsprechen, die in Teil I „Elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem für die Binnenschiffahrt“ des Europäischen Standards für Binnenschiffahrt in der Ausgabe 2021/1 (ES-RIS), der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 2. Juni 2021 (BAnz AT 01.09.2021 B4)), wiedergegeben ist. Das Inland ECDIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Ein Inland ECDIS Gerät, das den Anforderungen der am 26. September 2022 anzuwendenden Fassung dieser Verordnung entspricht, darf bis zum Ablauf des 19. Juni 2024 weiterhin betrieben werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Fähren.“

- bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Es müssen folgende Daten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/838 der Kommission vom 20. Februar 2019 über die technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 31), die in Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschiffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist, unverzüglich nach Fahrtantritt übermittelt werden.“.

- bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp nach der Durchführungsverordnung (EU)

2019/838, die in Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist;“.

cc) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/838, die in Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS wiedergegeben ist;“.

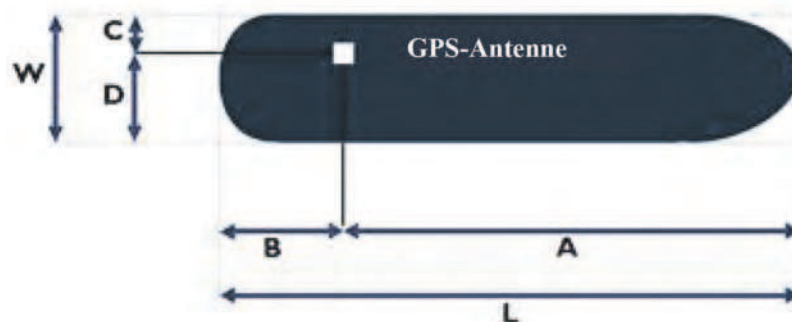
b) Anlage 11 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug

2.1 Bei Inland AIS Geräten, die vor dem 1. Dezember 2015 eingebaut wurden:

a) Für ein Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben. Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

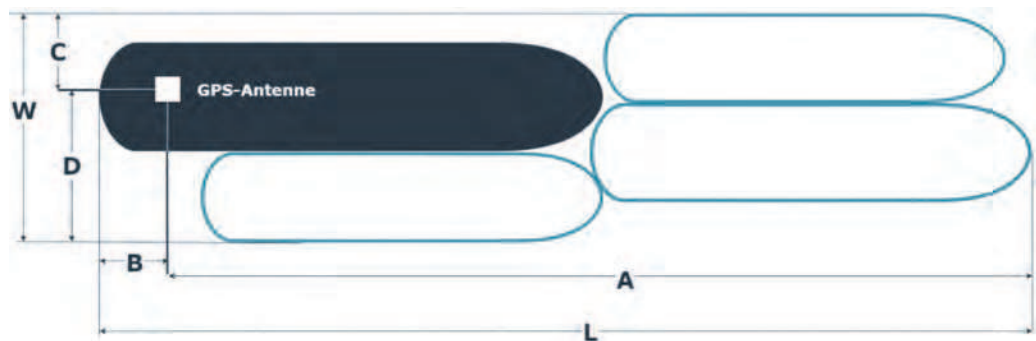


Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für ein Fahrzeug

b) Für einen Verband

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 1 m und die Werte für W und L mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

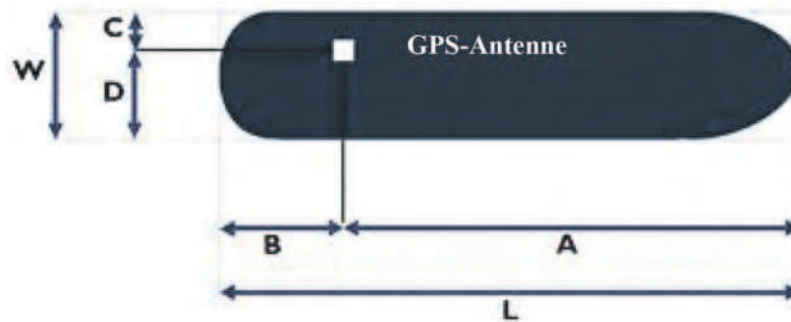


Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für einen Verband

2.2 Bei Inland AIS Geräten, die nach dem 1. Dezember 2015 eingebaut wurden:

a) Für ein Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.
Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

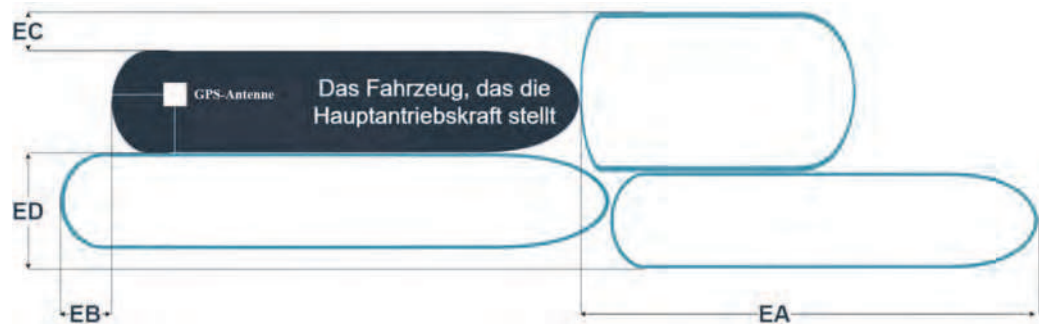


Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für ein Fahrzeug

b) Für einen Verband

Der Schiffsführer muss die Werte für EA, EB, EC und ED mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.

Das Maß EA ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den EA, EB, EC und ED Werten für einen Verband“.

Artikel 4**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Erste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung und von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 31. März 2021 (VkB1. S. 585) wird aufgehoben.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Steffi Lemke

**Verordnung
zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung**

Vom 15. September 2022

Auf Grund des § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung vom 23. Juni 2022 (BGBl. I S. 985) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 2022

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023**Vom 20. September 2022**

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1**Bestimmung des
Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe**

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2023 beträgt 5,0 Prozent.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 vom 14. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3311) außer Kraft.

Berlin, den 20. September 2022

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung
des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesrechnungshofs
in Angelegenheiten der Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen
(BRHWidVertAnO)**

Vom 14. September 2022

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) ordnet der Bundesrechnungshof an:

§ 1

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen, soweit es sich um Widersprüche von Beschäftigten des Bundesrechnungshofs in Angelegenheiten der Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen handelt und das Bundesverwaltungsamt für die Maßnahme zuständig war.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamts wird die Vertretung des Bundes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren übertragen, soweit das Bundesverwaltungsamt für den Erlass des Widerspruchsbeseids zuständig war.

§ 3

Übergangsregelung

Die §§ 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Widersprüche und Klagen, die vor dem 1. Juli 2022 erhoben worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Bonn, den 14. September 2022

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes
Kay Scheller

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro
(Goldmünze „Freiheit“)**

Vom 12. September 2022

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 100-Euro-Goldmünze „Freiheit“ prägen zu lassen. Diese Münze ist die dritte und zugleich letzte Ausgabe der im Jahr 2020 begonnenen Serie „Säulen der Demokratie“ (2020 bis 2022, eine Ausgabe pro Jahr). Die Münze wird ab dem 4. Oktober 2022 in den Verkehr gebracht.

Die Auflage der Münze beträgt maximal 175 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Prägezeichen „A“), München (Prägezeichen „D“), Stuttgart (Prägezeichen „F“) und Karlsruhe (Prägezeichen „G“) und Hamburg (Prägezeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen Durchmesser von 28 Millimetern und eine Masse von 15,55 Gramm.

Der Entwurf der Bildseite stammt von dem Künstler Bastian Prillwitz aus Berlin. Die Wertseite, die für alle Münzen der Serie verwendet wird, wurde von dem Künstler Andre Witting aus Berlin gestaltet.

Die Bildseite zeigt das Brandenburger Tor im Kontext der friedlichen Revolution und dem Mauerfall am 9. November 1989. „Das Brandenburger Tor war das Symbol der Teilung, aber auch das Symbol des Strebens nach Einheit und ist jetzt das Symbol der Freiheit in der ganzen Welt“ (Zitat, Wolfgang Schäuble).

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl „2022“, die zwölf Europasterne sowie – je nach Prägestätte – das Prägezeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Der Münzrand wird geriffelt ausgeführt.

Berlin, den 12. September 2022

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Gedenkmünze „1200 Jahre Kloster Corvey“)

Vom 12. September 2022

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „1200 Jahre Kloster Corvey“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 20 Euro prägen zu lassen. Das 1200-jährige ehemalige Benediktinerkloster Corvey ist seit 2014 Weltkulturerbe der UNESCO. Die Münze wird ab dem 22. September 2022 in den Verkehr gebracht.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1,0 Millionen Stück, davon maximal 100 000 Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart (Prägezeichen F).

Die Münze besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Künstler Bastian Prillwitz aus Berlin.

Die Bildseite zeigt die unterschiedlichen Facetten der 1200-jährigen Geschichte Corveys. Der Entwurf ist klar gestaltet, ohne auf Detailreichtum und Räumlichkeit verzichten zu müssen. Durch die Kavalierperspektive gelingt es, die bedeutende Geschichte der Kloster- und Schlossanlage erlebnisreich nahezubringen.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl „2022“, die zwölf Europasterne sowie das Prägezeichen „F“. Zusätzlich ist die Angabe „SILBER 925“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„WO DER HIMMEL DIE ERDE BERUEHRT“.

Berlin, den 12. September 2022

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner



**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 50 Euro
(Goldmünze „Konzertgitarre“)**

Vom 12. September 2022

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 50-Euro-Goldmünze „Konzertgitarre“ prägen zu lassen. Diese Münze ist die fünfte und zugleich letzte Ausgabe der im Jahr 2018 begonnenen Serie „Musikinstrumente“ (2018 bis 2022, eine Ausgabe pro Jahr). Die Münze wird ab dem 8. August 2022 in den Verkehr gebracht.

Die Auflage der Münze beträgt maximal 120 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Prägezeichen „A“), München (Prägezeichen „D“), Stuttgart (Prägezeichen „F“), Karlsruhe (Prägezeichen „G“) und Hamburg (Prägezeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen Durchmesser von 22 Millimetern und eine Masse von 7,78 Gramm.

Der Entwurf der Bildseite stammt von der Künstlerin Jordi Truxa aus Neuenhagen. Die Wertseite wurde von dem Künstler Erich Ott aus München gestaltet.

Die Bildseite zeigt eine Konzertgitarre in plastischer Ausführung und gelungener perspektivischer Ansicht. Durch die diagonale Positionierung im Bildfeld von links unten nach rechts oben wurde erreicht, die Gitarre in der Stellung wiederzugeben, in der sie beim Spielen auch gehalten wird.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl „2022“, die zwölf Europasterne sowie – je nach Prägestätte – das Prägezeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Der Münzrand wird geriffelt ausgeführt.

Berlin, den 12. September 2022

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner



Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Vom 16. September 2022

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Beschluss in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 seine Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 797), wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 37 folgende Angabe eingefügt:

„Zulässigkeit von Ausschusssitzungen als Videokonferenz
aus wichtigem Grund 37a“.

2. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Zulässigkeit von Ausschusssitzungen
als Videokonferenz aus wichtigem Grund

(1) Ausschusssitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Aus wichtigem Grund kann die Präsidentin oder der Präsident nach Befassung des Ständigen Beirats entscheiden, dass Ausschusssitzungen ausnahmsweise für einen bestimmten Zeitraum als Videokonferenz stattfinden dürfen.

(2) Die Anwesenheit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(3) § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und §§ 38 bis 45 sind entsprechend anzuwenden.“

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. September 2022

Der Präsident des Bundesrates
Bodo Ramelow

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 80 vom 9.3.2022)	L 154/76	7. 6. 2022
1. 4. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/891 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften	L 155/3	8. 6. 2022
1. 4. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/892 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 155/8	8. 6. 2022
7. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/893 der Kommission zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile wirbelloser Landtiere bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln ⁽¹⁾	L 155/24	8. 6. 2022
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
7. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/894 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/141 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, ob als Ursprungerzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 155/36	8. 6. 2022
2. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/897 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Lenticchia di Onano“ (g. g. A.))	L 156/2	9. 6. 2022
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020)	L 156/159	9. 6. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung – gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates – des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind (ABl. L 465 vom 29.12.2021)	L 156/161	9. 6. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021)	L 156/163	9. 6. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 158/1	13. 6. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/914 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾	L 158/27	13. 6. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/916 der Kommission zur Genehmigung einer Unionsänderung der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Jumilla“ (g. U.))	L 159/1	14. 6. 2022
13. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/917 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	L 159/3	14. 6. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 159/43	14. 6. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 6. 2022	Verordnung (EU) 2022/922 des Rates über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013	L 160/1	15. 6. 2022
11. 3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/923 der Kommission zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten ⁽¹⁾	L 160/28	15. 6. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/924 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Spreewälder Gürkensülze“ (g. g. A.))	L 160/29	15. 6. 2022
14. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 betreffend gelistete Wassertierseuchen und die Liste der Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen ⁽¹⁾	L 160/30	15. 6. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/926 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 161/1	16. 6. 2022
15. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/927 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Rohre aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 161/28	16. 6. 2022

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
15. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/928 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾	L 161/67	16. 6. 2022
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngerprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019)	L 161/121	16. 6. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/658 des Rates vom 21. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 120 vom 21.4.2022)	L 161/122	16. 6. 2022
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/497 der Kommission vom 28. März 2022 zur Änderung und Berichtigung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich bestimmter Muster für Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und Erklärungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Eingang in die Union (ABl. L 101 vom 29.3.2022)	L 161/123	16. 6. 2022